

**Internes Verfahren zur Vorbereitung des Fachbereichsratsbeschlusses gemäß
§ 2 Abs. 3 der „Richtlinien der JLU für die Übertragung einer
Honorarprofessur“ vom 10.04.2018**

1. Jedes Mitglied des Fachbereichs Medizin ist berechtigt einen Antrag/Vorschlag auf Übertragung einer Honorarprofessur zu stellen, sofern bei der/dem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 2 der o.g. Richtlinie erfüllt sind.

Der Antrag ist zu richten an das Dekanat. Der Antrag enthält eine Vorschlagsliste mit den Namen von Gutachter/innen (Professorinnen bzw. Professoren oder Künstlerinnen bzw. Künstlern), die über eine langjährige Lehrerfahrung an Hochschulen verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch fachlich einschlägige, nicht-professorale Sachverständige als Gutachterinnen bzw. Gutachter fungieren.

Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den vorzuschlagenden Personen auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein.

2. Der Antrag enthält alle wesentlichen Informationen entsprechend § 4 Abs. 1 der Richtlinie der JLU zur Vergabe einer Honorarprofessur. Das Dekanat sichtet zeitnah (binnen 12 Wochen) die Unterlagen auf formale Vollständigkeit und bittet ggf. um Ergänzung.

3. Das Dekanat legt den Antrag mit allen Unterlagen dem FBR vor.

4. Der FBR entscheidet auf der Basis der Unterlagen und nach Anhörung des Antragstellers/-in in geheimer Abstimmung darüber, ob der Antrag weiterverfolgt werden soll. Sofern der Antrag weiterverfolgt werden soll, stimmt der FBR über die zu benennenden Gutachter/-innen ab.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinie der JLU zur Vergabe einer Honorarprofessur holt die Dekanin bzw. der Dekan mindestens zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen der vorzuschlagenden Person ein.

6. Der Dekan/die Dekanin teilt den Gutachter/innen ausdrücklich mit, dass ein Gutachten zur Übertragung einer Honorarprofessur erbeten wird und teilt ihnen den Wortlaut von §79 HessHG sowie die Richtlinie der JLU zur Vergabe einer Honorarprofessur mit.

7. Nach Eingang der Gutachten legt das Dekanat die vollständigen Unterlagen dem FBR vor.

8. Der FBR kann vor einer Entscheidung die vorgeschlagene Person um eine Vorstellung - öffentlich in einer FBR-Sitzung - bitten.

9. Der FBR diskutiert auf der Basis der Unterlagen/Gutachten und stimmt geheim ab (Ablehnung/Zustimmung) oder beschließt, weitere Gutachten einzuholen (zurück zu Punkt 4)

10. Auf der Basis dieser Verfahrensanweisung werden zukünftig alle Verfahren zur Übertragung einer Honorarprofessur entschieden.

- *Beschlossen in der 798. Sitzung des Fachbereichsrats Medizin am 14.02.2022*
- *Nach rechtlicher Prüfung durch die Rechtsabteilung der JLU verkündet und damit in Kraft getreten in der 810. Sitzung des Fachbereichsrats Medizin am 16.01.2023*